

	Schweizer Designpreise	
Prix suisses de design	Premi svizzeri di design	Premis svizzers da design
		Teilnahmebedingungen zum Schweizer Designwettbewerb
	Swiss Design Awards	Open Call: Schweizer Designpreise 2026 24. Oktober bis 4. Dezember 2025 www.gate.bak.admin.ch
1		Teilnahmeberechtigung
1.1		Teilnahmeberechtigt sind → Designschaffende mit Schweizer Staatsangehörigkeit → Designschaffende mit Wohnsitz in der Schweiz Einzureichen sind eine aktuelle Wohnsitzbestätigung und eine Aufenthaltsbewilligung (amtliches Dokument, gültig für die gesamte Dauer des Wettbewerbs).
1.2		Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Personen, die → bereits dreimal einen Schweizer Designpreis erhalten haben; → bereits im Vorjahr ein Gesuch eingereicht haben. Ausnahme: im Folgejahr in einer anderen Form (als Einzelperson oder als Gruppenmitglied) mit einem anderen, eigenständigen Projekt; → im gleichen Jahr am Schweizer Kunstwettbewerb teilnehmen; → bereits mit dem Schweizer Grand Prix Design ausgezeichnet wurden.
1.3		Weitere Einschränkungen Nicht teilnahmeberechtigt sind zudem Projekte, an denen ein oder mehrere aktive Mitglieder der Eidgenössische Designkommission beteiligt sind – zum Beispiel: → namentliche Erwähnung im Impressum, → Mitwirkung als Teilnehmerin oder Teilnehmer in einer Recherche oder einem Projekt, → Betreuung einer Diplomarbeit.
1.4		Besonderheiten bei Gruppenarbeiten → Mindestens ein Gruppenmitglied muss teilnahmeberechtigt sein. → Kein Gruppenmitglied darf sich im gleichen Jahr zusätzlich als Einzelperson bewerben. → Nicht-teilnahmeberechtigte Gruppenmitglieder - haben weder Anrecht auf Nennung ihres Namens in der Kommunikation noch auf Preisgeld, - sind als „Nicht-teilnahmeberechtigte Mitglieder“ zugelassen, wenn sie weder Schweizer Staatsbürger und Staatsbürgerinnen noch einen Wohnsitz in der Schweiz haben, - unterliegen denselben Wettbewerbsregeln. Bei Unklarheiten kontaktieren Sie uns bitte: swissdesign@bak.admin.ch
2		Bereiche Die Teilnahme ist in folgenden Bereichen möglich: → Grafikdesign (Typografie, Editorial Design, Illustration, CI-Design, Webdesign im Rahmen eines grafischen Konzepts) → Media und Interaction Design (Interaction Design, Programmierung, Animationen) → Produkte und Objekte (Industrial Design, Möbel, Keramik, Glas, Schmuck etc.) → Mode- und Textildesign → Fotografie → Vermittlung (Publikationen, Plattformen, Webseiten und online Präsentationen, Ausstellungen und andere Tätigkeiten der Designvermittlung) und Szenografie (Ausstellungsgestaltung, Bühnenbilder etc.) → Designforschung (abgeschlossene praxisorientierte Projekte in den oben genannten Kategorien, insbesondere Research-Through-Design-Projekte). Seit diesem Jahr können Sie jeweils eine Hauptkategorie und optional maximal zwei Unterkategorien auswählen. Die Jury kann Projekte, welche in einer falschen Kategorie eingeschrieben sind, der richtigen Kategorie zuteilen.

3

Anmeldung und Ablauf

3.1

Anmeldung

Die Bewerberinnen und Bewerber können sich vom 24. Oktober bis zum 4. Dezember 2025 (Mitternacht) auf der Förderplattform unter: www.gate.bak.admin.ch am Schweizer Designwettbewerb anmelden.

Für die Anmeldung am Wettbewerb ist eine vorgängige Registration (E-ID BAK) notwendig. Dabei muss der Scan eines Schweizer Personalausweises (ID/Pass) oder einer gültigen Niederlassungsbewilligung als *.JPG (max. 1 MB) hochgeladen werden.

Bei Gruppenarbeiten muss sich jedes teilnahmeberechtigte Gruppenmitglied vor der Anmeldung am Wettbewerb persönlich auf der Förderplattform registrieren. Anschliessend meldet eine Person die Gruppenarbeit an und muss dabei die Registrationsnummern (E-ID BAK) der weiteren Gruppenmitglieder angeben.

Die nicht-teilnahmeberechtigten Gruppenmitglieder müssen sich nicht auf der Förderplattform registrieren. Sie müssen aber mit Namen angegeben werden.

Für eine erfolgreiche Anmeldung ist es wichtig, dass Sie sich als Einzelperson anmelden (Einzelperson anwählen, nicht Organisation), damit die Wettbewerbs-History der Einzelperson gewährleistet ist (siehe Art. 1.2).

3.2

Digitales Dossier

Die Dossiers müssen als PDF-Datei (A4, Querformat) hochgeladen werden (max. 10 MB, max. 11 Seiten inkl. Titelblatt). Bitte verfassen Sie das Dossier in einer der Landessprachen oder in Englisch. Die Sprache ist kein Bewertungskriterium. Dem Dossier muss das vorgegebene Titelblatt angefügt werden. Es muss auf der Förderplattform heruntergeladen, ausgefüllt und digital ins Werkdossier integriert werden.

Das Dossier setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- Titelblatt: Es muss die Vorlage auf der Förderplattform benutzt werden. Dossiers ohne Titelblatt werden zurückgewiesen.
- Präsentation Ihres aktuellen Schaffens (nur abgeschlossene Projekte) in Wort und Bild, inklusive Biografie. Es kann sich dabei um ein einzelnes oder mehrere Projekte handeln.
- Zusammenstellung der bereits erhaltenen Zusagen von Fördergeldern anderer Stiftungen oder Institutionen (z.B. Pro Helvetia, Ikea Stiftung, Göhner Stiftung etc.) für die präsentierten Projekte.

Die Dossiers bitte mit Dateinamen nach folgendem Schema benennen:

Name Vorname (oder Gruppennamen) – Kategorie (Bsp.: Bernasconi Maria – Produkte und Objekte)

Frist für die Dossiereingabe: 4. Dezember 2025 (Mitternacht)

Bitte beachten Sie, dass am 4. Dezember aufgrund der vielen Eingaben das System überlastet ist. Wir empfehlen Ihnen, die Anmeldung zu einem früheren Zeitpunkt abzuschliessen.

3.3

Erste Runde

In der ersten Runde wählt die Eidgenössische Designkommission (EDnK) unter Einbezug von Fachpersonen bis Ende Februar des Folgejahres aus den teilnahmeberechtigten Eingaben die Finalistinnen und Finalisten der zweiten Runde aus. Der Entscheid und das weitere Vorgehen werden per E-Mail und auf dem postalischen Weg bekannt gegeben.

3.4

Zweite Runde

Die zur zweiten Runde ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber präsentieren ihre Projekte Ende Mai 2026 in Basel. Das BAK bezahlt jedem Zweitrundenteilnehmenden einen Ausstellungsbeitrag von CHF 1'500. Unter den ausgestellten Arbeiten werden die Preisträgerinnen und Preisträger der Schweizer Designpreise ermittelt. Der Entscheid wird umgehend schriftlich bekannt gegeben.

- Pro Jahr werden 17 Preise gesprochen.
- Die Preissumme beträgt CHF 25'000.
- Eine Ausstellung der Arbeiten aller zur zweiten Runde eingeladenen Finalistinnen und Finalisten während der Art Basel schaffen eine öffentliche Wahrnehmung, die den Weg in die Praxis ebnet. Gleichzeitig macht der Wettbewerb auf die Qualität des Schweizer Designs aufmerksam.

4

Weitere Bestimmungen

4.1

Die Eidgenössische Designkommission legt das Bewertungs- und Entscheidungsverfahren fest. Die eingereichten Arbeiten werden sowohl mit Arbeiten aus denselben Disziplinen, als auch interdisziplinär mit Arbeiten aus anderen Bereichen, verglichen. Bei der Beurteilung der präsentierten Arbeiten werden namentlich deren Qualität, Ausstrahlung, Aktualität und Innovationskraft berücksichtigt.

4.2

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer räumen dem BAK mit ihrer Anmeldung unentgeltlich das zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, Fotografien, Bilder sowie andere visuelle Abbildungen (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Grafiken, Filme und Films-tills), auf denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer oder deren Projekte dargestellt sind, im Rahmen des Wettbewerbs für Design zu nutzen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf persön-lichkeitsrechtliche Ansprüche und umfasst das Recht, die genannten Inhalte frei zu nutzen, namentlich zu Zwecken der Dokumentation, Veröffentlichung und öffentlichen Verbreitung, sowohl in analoger als auch in digitaler Form.

Darüber hinaus übertragen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dem BAK mit ihrer Anmeldung unentgeltlich sowie örtlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt die Nutzungsrechte an den eingereichten Dossiers einschliesslich der darin enthaltenen Abbildungen früherer Werke, an den Porträts der Designerinnen und Designer sowie an den ausgestellten Werken. Diese Rechtsübertragung erstreckt sich ausdrücklich auch auf zum Zeitpunkt der Anmeldung noch unbekannte oder erst künftig entstehende Nutzungsarten, Medien und Technologien.

Das BAK ist befugt, die genannten Werke im Rahmen der Veranstaltungen zum Schweizer Designpreise und in sämtlichen Publikationen in jeder möglichen Weise zu nutzen und zu bear-beiten, insbesondere:

- Erste Runde
Veröffentlichung und Verbreitung der im Rahmen der ersten Runde eingereichten Bilder von früheren Werken und Portraits der Designschaffenden in der Presse, im Internet sowie über Social Media;
- Zweite Runde
Filmische und fotografische Aufnahmen der ausgestellten Werke inkl. der Darbietungen von allen Teilnehmenden, filmische und fotografische Aufnahme der Eröffnung;
- Verwendung der fotografischen und filmischen Aufnahmen
Veröffentlichung und Verbreitung der fotografischen und filmischen Aufnahmen über Social Media, auf den Internetseiten des BAK, Herausgabe allfälliger Publikationen mit den fotografi-schen Aufnahmen, Verwendung der fotografischen Aufnahmen für interne Berichte.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer versichern durch ihre Anmeldung, dass über die Publikationen des Bundesamtes für Kultur keine Rechte Dritter (insbesondere Persönlich-keits- oder Urheberrechte) verletzt werden und halten den Bund von allfälligen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang frei. Sie verpflichten sich, Forderungen Dritter wegen Verletzung von Rechten (insbesondere Persönlichkeits- oder Urheberrechte) unverzüglich ab-zuwahren sowie sämtliche Kosten, inbegriffen Schadenersatzleistungen, welche dem Bund daraus entstehen, zu übernehmen.

4.3

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestätigen mit der Anmeldung, dass sämtliche von ihnen präsentierten Werke von ihnen selbst geschaffen wurden. Das BAK kann unselbständig geschaffene Arbeiten und/oder unter Anleitung geschaffene Arbeiten und/oder Arbeiten, die aufgrund von unwahren oder unvollständigen Angaben zu Unrecht zugelassen wurden, disqualifizieren und bereits zugesprochene Preise auch nachträglich entziehen bzw. zurück-fordern.

4.4

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kulturförderungsgesetzes (KFG) sowie der Verordnung des EDI über das Förderungskonzept für Schweizer Preise, Schweizer Grand Prix und Ankäufe.

4.5

Der Wettbewerb kann aus Gründen höherer Gewalt, namentlich wegen Ereignissen oder Handlungen ausserhalb des Einflussbereichs des BAK, abgesagt oder in einer anderen Form als im Reglement angegeben durchgeführt werden.

Bern, im Oktober 2025



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Département fédéral de l'intérieur DFI
Dipartimento federale dell'interno DFI
Departament federal da l'intern DFI
Bundesamt für Kultur BAK
Office fédéral de la culture OFC
Ufficio federale della cultura UFC
Uffizi federal da cultura UFC